Krakauer Zeitung.

Nr. 246. Freitag den 27. October 1865.

IX. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-Preis für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nr. Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatte für die vierspaltige Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Carl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Vom 1. November l. J. angefangen, werden sämmtliche k. k. administrativen Behörden des Krakauer Verwaltungsgebietes von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags amtiren.

Das Gleiche wird der Fall sein bei der k. k. Grundlastungs-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission und der k. k. Polizei-Direction in Krakau.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom Präsidium der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 27. October 1865.

Nr. 11164.

Mit der Kundmachung vom 28. September l. J. wurde die Wahl eines Landtagsabgeordneten aus dem Wahlkörper des Großen Grundbesitzes des Czortkower Kreises für den 8. November l. J. in der Kreisstadt Zaleszczyk ausgeschrieben und die Wählerliste dieses Wahlkörpers gleichzeig kundgemacht.

Nachdem mittlerweile der Sitz eines zweiten Landtagsabgeordneten aus diesem Wahlkörper in Erledigung kam, so wird an dem bezeichneten Tage die Wahl von Zwei Landtagsabgeordneten aus dem Wahlkörper des große Grundbesitzes des Czortkower Kreises vorgenommen werden.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg am 26. October 1865.

Gesetz vom 18. October 1865 *),

in Betreff der künftigen Art der Branntweinbesteuerung;

giltig für alle Länder und Landestheile, in welchen die Branntweinbesteuerung nach der Erzeugung stattfindet.

Mit Bezug auf Mein Patent vom 20. September 1865 **) finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Einhebung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten hat vom 1. Februar 1866 angefangen nur im Wege der Abfindung (Pauschalirung) stattzufinden.

Mit diesem Tage hat das Gesetz vom 9. Juli 1862 (R. G. Bl. Nr. 45) sammt allen darauf Bezug nehmenden Vorschriften außer Wirksamkeit zu treten.

Art. 2. Bei größeren, d. i. bei allen jenen Brennereien, welche zur Vergährung der Maische bestimmte Gefäße von einem Gesammtrauminhalte von mindestens dreißig n. ö. Eimern besitzen, geschieht die Abfindung oder Steuerpauschalirung für die Dauer der jährlichen Brennperiode.

Von Brennereien, welche das ganze Jahr hindurch ununterbrochen im Betriebe sind, kann die Abfindung alle sechs Monate erneuert und sohin der Betriebsumfang geändert werden.

Art. 3. Bei diesen Brennereien geschieht die Abfindung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, die nach dem dritten Theile des gesammten vorhandenen Rauminhaltes jener Gefäße, welche bestimmt sind, daß in denselben die zur Branntweinbereitung erforderliche Gährung vor sich gehe, in n. ö. Eimern, wobei Bruchtheile eines Eimers als ganze Eimer anzunehmen sind, ausgedrückt und unter Annahme einer Alkoholausbeute von 6½ Grad der Alkoholmeterscala aus jedem Eimer dieses Rauminhaltes für einen jeden Monatstag der Brennperiode von der Finanzbehörde zu ermitteln ist.

Diese Leistungsfähigkeit und sonach der Raumgehalt der erwähnten Gährungsgefäße darf während der ganzen Brennperiode, bei ganzjährig betriebenen Brennereien während je sechs Monaten nicht geändert werden.

Art. 4. Der Betrieb ist monatlich spätestens drei Tage vor Beginn des bezüglichen Monates auf Grund dieser für die Dauer der Brennperiode festgestellten Leistungsfähigkeit anzumelden, unter Angabe des entfallenden Steuerpauschalbetrages.

Art. 5. Die Bemessung des monatlich entfallenden Steuerpauschale's hat zu geschehen durch Multiplication:

a, der Zahl der Tage des bezüglichen Monates, in welchem die Brennerei betrieben wird, mit

b. der täglichen Leistungsfähigkeit, welche nach den im Art. 3 bezeichneten Grundlagen zu ermitteln ist, und mit

c. der auf fünf (5) Neukreuzer herabgesetzten Steuergebühr und dem außerordentlichen Zuschlage zu derselben für jeden Grad Alkohol.

Nur in dem Falle, wo im Anfange der Betriebsperiode der Betrieb der Brennerei nicht mit dem ersten Monatstage begonnen oder am Ende derselben nicht mit dem letzten Monatstage geschlossen wird, ist das Steuerpauschale für diese beiden Monate nur nach dem Ausmaße zu berechnen und zu entrichten, welches für die dem Betriebe gewidmeten Tage dieser beiden Monate entfällt.

Art. 6. Die Inhaber solcher Brennereien sind verpflichtet, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Betriebes, ausnahmsweise aber für die laufende Brenncampagne spätestens bis 30. November 1865, der Finanzbehörde eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten zu überreichen und gleichzeitig alle in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Erzeugungsbetriebe geeigneten Vorrichtungen und Geräthe, insbesondere die Botliche, Kühlstöcke, Kessel (Blasen) u. dgl. unter genauer Angabe ihres kubischen Inhaltes in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar dieser Beschreibung und Anzeige ist, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehen, dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückzustellen.

Die Finanzbehörde wird darüber eine amtliche Untersuchung, die Abmessung und Bezeichnung der gedachten Werksvorrichtungen und Geräthschaften veranlassen und über deren Ergebniß die Aufnahme eines vom Unternehmer mitzuunterfertigenden Protocolles verfügen.

Diese Beschreibung hat auch für die nächste Abfindungsperiode zu gelten, wofern für die letztere eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Soll eine solche Aenderung der Brennereieinrichtung eintreten, so ist dieselbe spätestens vierzehn Tage vor Beginn der nächsten Brennperiode der Finanzbehörde zum Behufe der erforderlichen Amtshandlungen anzuzeigen.

Während jeder Abfindungsdauer ist die Vornahme von Aenderungen in dem erhobenen Stande, der Anzahl und dem Rauminhalte der Gefäße untersagt.

Art. 7. Eine aus was immer für einem Grunde stattfindende Einschränkung oder Verringerung des Brennereibetriebes unter den der Steuerpauschalirung zum Grunde gelegten Umfang gewährt keinen Anspruch auf eine Nachsicht oder Ermäßigung des Steuerpauschalbetrages.

Durch zufällige unvorhergesehene Hindernisse veranlaßte Störungen des Betriebes jedoch, die eine länger als 48 Stunden dauernde vollständige Einstellung desselben zur Folge haben, sind zum Zwecke der Constatirung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Das eine, mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Anzeige ist der Brennerei zu ihrer Deckung zurückzustellen und es wird das Steuerpauschale für die Dauer des Stillstandes des Brennereibetriebes vom Zeitpuncte der Constatirung an zurückvergütet, beziehungsweise in Abschreibung gebracht.

Der Mangel an Erzeugungsstoffen wird jedoch als ein zufälliges unvorhergesehenes Betriebshinderniß nicht anerkannt.

Art. 8. Das monatliche Steuerpauschale ist in dem Momente fällig, in dem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird, und von den Brennerei-Unternehmern, welche eine Sicherstellung nicht geleistet haben, auch sogleich gegen Empfang einer Bollette zu berichtigen.

Jenen Brennereiunternehmern, welche nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften eine genügende Sicherstellung geleistet haben, wird die Zahlung des Steuerpauschales spätestens bis je sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine gestattet.

Wird eine fällige Ratenzahlung nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes vollständig berichtigt, so haben die in jenen Vorschriften für solche Fälle vorgesehenen Folgen einzutreten.

Art. 9. Vom 1. Februar 1865 angefangen darf von den im Art. 2. gedachten Brennereien der Betrieb nur dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Brennerei sich im Besitz der amtlichen Erledigung über die Bemessung der Leistungsfähigkeit und der Zahlungs- oder Sicherstellungsbollete über die bezügliche Monatsrate befindet.

Die Uebertretung dieser Anordnung ist als eine Gefällsverkürzung zu bestrafen und die Strafe gegen den Brennereiunternehmer mit dem Zehnfachen desjenigen Betrages zu bemessen, mit dem das Steuerpauschale für den Monat, in welchem die Uebertretung stattfand, zu berechnen ist.

Nach Ablauf der Frist, für welche auf Grund der überreichten Anmeldung das monatliche Steuerpauschale entrichtet oder vorgeschrieben wurde, muß bei Vermeidung der hier festgesetzten Strafe der fernere Brennereibetrieb eingestellt und über erstattete Anzeige von dem durch die Finanzbehörde bestimmten Organe die Brennvorrichtung dergestalt außer Gebrauch gesetzt werden, daß deren Verwendung zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

Art. 10. Sollte die im Art. 6 der Finanzbehörde vorbehaltene Amtshandlung bis zu dem Zeitpunct noch nicht vollzogen sein, wenn der Unternehmer den Betrieb zu beginnen beabsichtigt, so ist derselbe nach Erfüllung der im Art. 9. vorgesehenen Bedingungen nicht gehindert, unter seiner Verantwortung den Betrieb zu beginnen.

Würde jedoch bei der nachträglich vorgenommenen Amtshandlung in der überreichten schriftlichen Anzeige eine wesentliche Unrichtigkeit, nämlich in solchen Angaben entdeckt, die auf die Bemessung der Leistungsfähigkeit von Einfluß sind, so ist eine solche Unrichtigkeit als Gefällsverkürzung zu betrachten und an dem Brennerei-Unternehmer mit der im Art. 9 vorgesehenen Strafe zu ahnden.

Andere bei der nachträglich vollzogenen Amtshandlung entdeckte Unrichtigkeiten sind als Unregelmäßigkeiten mit einer Strafe von 20 bis 100 Gulden zu belegen.

Art. 11. Als eine Gefällsverkürzung wird ferner jede Vergährung von Rohstoffen und jede Unterbringung von Maische in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gährungsgefäßen betrachtet und ist deshalb der Brennerei-Unternehmer mit einer Strafe von 100 Gulden für jeden niederösterreichischen Eimer der unangemeldet verwendeten oder bereiteten Maische zu belegen.

Art. 12. Die in dem gegenwärtigen Gesetz verhängten Geldstrafen, welche im Falle der Zahlungsunfähigkeit den bestehenden Gesetzen gemäß in eine entsprechende Arrest-Strafe umzuändern sind, dürfen niemals, insbesondere auch dann, wenn über Ansuchen des Beschuldigten von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens abgelassen wird, nicht unter den festgesetzten geringsten Betrag gemildert werden.

Art. 13. Bei allen übrigen Brennereien, insbesondere denjenigen, welche zur Vergährung der Maische bestimmte Gefäße besitzen, deren gesammter Rauminhalt dreißig (30) niederösterreichische Eimer nicht erreicht, hat die Abfindung der Steuerpauschalirung für die Zeit eines ganzen Jahres und zwar vom 1. September des einen bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres zu geschehen.

Für solche Brennereien, welche während dieser Zeitfrist die Branntweinerzeugung zu betreiben beabsichtigen, wird das ganzjährige Steuerpauschale nach dem Durchschnitte ihrer Steuerleistung während der letzten fünf Jahre über Abzug von zehn Procent bemessen.

Art. 14. Die Besitzer kleinerer Brennereien und überhaupt sonstige Besitzer von Brennkesseln sind verpflichtet, den Besitz ihrer Brennkessel dem Vorstande des Ortes, woselbst die letzteren sich in Aufbewahrung befinden, längstens bis zum 31. Jänner 1866 gegen schriftliche Bescheinigung anzuzeigen.

Spätere Erwerbungen solcher Brennkessel sind längstens vier Wochen, vom Tage der Erwerbung gerechnet, in gleicher Weise anzumelden.

Bei dem Mangel einer solchen Bescheinigung verfällt der Besitzer in eine Geldstrafe von 20 Gulden für jeden nicht angezeigten Kessel; oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine entsprechende Arreststrafe.

Art. 15. Für die im Art. 13 bezeichneten kleineren Brennereien ist der ganzjährige Steuerpauschalbetrag in zwölf gleichen Monatsraten am ersten Tage eines jeden Monats oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächstfolgenden Werktage gegen Empfang einer Steuerquittung im vorhinein zu entrichten.

Sollte der Besitzer den Brennereibetrieb erst später im Laufe der Jahresperiode, für welche das Steuerpauschale zu ermitteln ist, beginnen wollen, so ist ihm dieses nur unter der Bedingung gestattet, wenn er zuvor den für den bereits abgelaufenen Theil jener Jahresfrist entfallenden Betrag des ganzjährigen Steuerpauschales und sofort die weiteren Monatsraten berichtigt.

Art. 16. Von den Besitzern kleinerer Brennereien, deren nach Art. 14 angebrachte Anzeigen von dem Ortsvorstande schriftlich der Finanzbehörde mitzutheilen sind, haben diejenigen, welche im Laufe der bezeichneten Jahresfrist die Branntweinerzeugung zu betreiben beabsichtigen, hievon spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres, ausnahmsweise für das Jahr 1865 spätestens bis zum 30. November 1865 der Finanzbezirksbehörde (beziehungsweise dem Finanzinspector) zum Behufe der Bemessung des ganzjährigen Steuerpauschales die Anmeldung zu machen.

Vor Empfang der diesfälligen Erledigung und der Quittung über die berichtigte fällige Pauschalsrate darf, bei Vermeidung der im Art. 9 festgesetzten Geldstrafe und im Falle der Zahlungsunfähigkeit der entsprechenden Arreststrafe, die Branntweinerzeugung nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

Bei allen Brennereien, welche einen Betrieb nicht rechtzeitig angemeldet haben, sind die Brennkessel in geeigneter Weise amtlich außer Gebrauch zu setzen.

Art. 17. Auf Brennereien in geschlossenen Städten, wo die Verzehrungssteuereinhebung verpachtet ist, findet, so lange die dermalige Pachtung dauert, von den Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes nur die im Art. 5 lit. c enthaltene Ermäßigung des Steuersatzes Anwendung.

In allen übrigen Beziehungen haben für dieselben einstweilen die dermal bestehenden gesetzlichen Vorschriften in unveränderter Geltung zu bleiben; es wäre denn, daß in die Pachtverträge schon eine Bedingung bezüglich der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommen wäre.

Art. 18. Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten über die Zollinie wird für jeden Alkoholometergrad bei einer Temperatur von + 12° Réaumur der im Art. 5 bestimmte Steuerbetrag von 5 Neukreuzern nebst dem außerordentlichen Zuschlage zurückerstattet.

Art. 19. Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für die Branntweinerzeugung aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgesetzten Gränzen und Bedingungen aufrecht.

Art. 20. Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 18. October 1865.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p. Larisch m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

*) Enthalten in dem am 24. October 1865 ausgegebenen XXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 104.

**) R.-G.-Bl. Nr. 89.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. October d. J. dem ersten Oberfinanzrathe der siebenbürgischen Finanzlandesdirection Otto Ritter v. Honnamon bei dessen angesuchter Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Rang eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. October d. J. dem Rechtspracticanten bei dem Wechselappellationsgerichte zu Pest Peter Vajda v. Cseruáton den Titel eines Wechselappellationsgerichtsconcipisten taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October d. J. an dem Gurker Domcapitel den Domscholasticus Peter Adam Pichler zum Domdechant, den Consistorialrath, Dechant, Schuldistrictsaufseher und Dompfarrer Jakob Rebernigg zum Domscholasticus und den Professor der Katechetik und Pädagogik zu Klagenfurt Dr. Johann Wilhelm zum Canonicus theologalis allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Staatsminister hat über Antrag des betreffenden bischöflichen Ordinariates den supplirenden Religionslehrer am Staatsgymnasium zu Mantua Kanonicus Robert Ardigó zum wirklichen Religionslehrer daselbst ernannt.

Die königlich ungarische Hofkanzlei hat den supplirenden Lehrer an der städtischen Oberrealschule zu Preßburg Carl Palzer zum wirklichen Lehrer der Geschichte ebendaselbst ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 27. October.

* Heute tritt das „Vaterland“ für die Wiener „Beseda“ in die Schranken. „Czas“ und „Gaz. nar.“ hatten diesem harmlosen Verein panslavische Tendenzen zugeschrieben und in ziemlich harten Worten die Zumuthung im historischen Brei eines Sammelnamens aufzugehen, im Namen der polnischen Nation zurückgewiesen. Das „Vat.“ sieht darin eine arge Schwarzseherei, wenn man in den Einladungen zu der „slavischen Beseda“ in Wien einen Anlauf zum Panslavismus erblicken wollte, der allerdings, wie der „Czas“ mit Recht sagt, das Grab der slavischen Nationalitäten wäre. — „Das böhmische Wort „Beseda““, schreibt das „Vat.“, „bedeutet eine gesellige Vereinigung, wie das polnische „biesiada“ und nichts weiter. Die etymologischen Bedenken kann daher der „Czas“ fallen lassen und nicht minder die politischen, denn die Wiener Beseda bezweckt wirklich nichts anderes, als was auch der „Czas“ unbedenklich findet, nämlich eine „gesellige Vereinigung“ der Czechen, Croaten, Slovenen, Polen ꝛc.; eine „Vertauschung der Nationalität aber mit der Race“ liegt ihr fern. Möge der „Czas“ immerhin als Pole sich mehr zu den Polen hingezogen fühlen, als zu den anderen österreichischen Slaven, nur schließe auch er mit seinen politischen Sympathien an der Reichsgränze ab und gebe zu, daß ihn die nichtpolnischen Slaven in Oesterreich näher angehen, als die polnischen außerhalb Oesterreichs“.

Dieses Ansinnen zeugt von einer beinahe arkadischen Naivetät. Wir wünschen dem „Vaterland" so viel Abonnenten, als er Jahre auf dieses Geständniß wird warten müssen. Die Forderung, den Blick nicht nach Außen zu richten und heterogene Elemente der Besprechung interner Fragen fernzuhalten, hat volle Berechtigung, aber Panslavismus und Reichsgränze sind zwei Dinge, die sich nicht gut mit einander vertragen. Gegen die gewaltige Bewegung einer Amalgamirung der Völker gleicher Race sind die zweifärbigen Gränzschranken kein genügendes Bollwerk, sie würden der Wucht dieses Andranges ebensowenig widerstehen, als am Strand ausgestreckte Bojen die heranbrausende Fluth zu dämmen vermöchten, beide würden schonungslos niedergeworfen, kämen die Massen in Schuß, aber beide bieten hinlänglichen Schutz, weil die Fluctuation höchstens bis an sie heranreicht. Spielend würden die Wogen die ausgesteckten Wassermarken hinwegspülen, aber selbst Ebbe und Fluth folgen unwandelbaren Gesetzen, an denen nur Jahrhunderte etwas zu ändern vermögen, der Panslavismus jedoch gleicht dem todten Meer, ihm fehlt flot et jusant; Umwälzungen, durch ihn hervorgerufen, haben so viel Wahrscheinlichkeit für sich, als das Hereinbrechen einer neuen Sündfluth. Vorderhand ist der Panslavismus etwas rein ideologes, ein todtgeborner Gedanke. Wenn der „Czas" sich in die Brust wirft und gegen eine Vermischung mit den übrigen slavischen Völkern protestirend, über die schwarzgelben Schranken hinausschielt, da hatte er wahrlich nicht die kindischen Träumereien im Auge, welche jetzt an der Moldau auftauchen und deren Partisane sich Bundesgenossen bei allen „Brudervölkern" der Monarchie suchen, die gleich ihnen eines Ueberflusses unaussprechbarer Consonanten sich erfreuen; der energische Protest des „Czas" richtet sich ebensosehr gegen die Ueberfluthung durch das Russenthum, als gegen die Zumuthung mit einer Unzahl halbwüchsiger Nationalitäten in einen Topf geworfen zu werden, sich auf einem Punct unterordnen, auf dem anderen eine ihm nicht genehme Gesellschaft annehmen zu müssen. Zu schwach, um nicht in der Umarmung des moskowitischen Kolosses erstickt zu werden, zu stark, um nicht an eine providentielle Mission der Absorbirung anderer slavischer Nationalitäten zu glauben, zieht man sich auf sich selbst zurück und weiset in gleich energischer Weise die sich die Wage haltenden Vortheile und Nachtheile einer solchen Verbrüderung von der Hand. Unfähig die Führerschaft zu übernehmen, und zu stolz sich Anderen zu fügen, flüchtet man auf ein Sondergebiet, das die historischen Reminiscenzen als ganz stattlich erscheinen lassen und spricht sein l'etat c'est moi! Daß der „Czas" hierbei nicht an das von Weichsel, San und den Karpathen umschlossene Stück Erde dachte, versteht sich am Rand, daran wird das „Vaterland" mit noch schärferen Moralpredigten nichts ändern. Wir wollen darüber hinwegsehen, was der „Czas" von der Vergangenheit und von der „Zukunft" des polnischen Volkes zu declamiren für nöthig befunden, und hier nicht erörtern, ob die Gegenwart nur als ein Relais auf der Straße betrachtet wird, auf welcher in der Zukunft das erreicht werden soll, was vergangen heut! Wir betrachten die so lebhafte Kundgebung der polnischen Blätter nur als einen Beweis der Lebensunfähigkeit des Panslavismus, zugleich aber als einen unwiderlegbaren Beweis, daß auch der Föderalismus in Oesterreich wenig Chancen hat, jene das Gleichgewicht der Kräfte gefährdende Macht zu gewinnen, welche doch unstreitbar in der Solidarität der gleichartigen Racen liegen würde. Diese wird von „Czas" und Consorten feierlich in Abrede gestellt, sie haben ihre Position genommen und werden unbetheiligte, vielleicht auch theilnahmlose Zuschauer der Bestrebungen bleiben, deren Schauplatz möglicherweise, wenn anders bessere Erkenntniß nicht über Nacht kommt, in nächster Zeit Prag, Agram und Laibach sein werden. Einen weit kräftigeren Dämpfer als diese einstimmigen Verdammungsurtheile der polnischen Blätter, haben die fossilen Bestrebungen der Slavomanen nun in dem bedeutungsvollen Artikel der „Wiener Abendpost" gefunden, der die deutsche Mission Oesterreichs betonend, sich in gleicher Weise gegen den Dualismus wie gegen den Föderalismus wendet und den Besorgnissen ein Ende macht, daß ein Ueberfluthen der Elemente in der einen wie der anderen Richtung möglich und denkbar. Der Sinn dieses Artikels scheint uns dahin zu gehen, daß die jetzige Bewegung lediglich auf eine Austragung der Verfassungsfrage sich zu beschränken hat, daß eine Aenderung im staatlichen Organismus durch dieselbe weder bedingt noch ermöglicht sei, daß der freien Entwicklung der Völker innerhalb der durch die Idee der Reichseinheit und der Macht nach Außen gezogenen Gränzen kein Hemmniß in den Weg gelegt werden, daß kein im Kaiserstaat als vollberechtigt existirender Factor eine Einbuße an den zu seiner Fortbildung nothwendigen Lebensbedingungen erleiden soll. Von Germanisirungsgelüsten, von Begünstigung slavischer Tendenzen, von Billigung dualistischer Gelüste gleich weit entfert lautet der Ruf von oben: Ein Oesterreich für Alle! möge die Antwort von unten lauten: Alle für Oesterreich! Auf diesem gemeinsamen Boden können und sollen sich alle finden und hier hat der Wunsch mit den politischen Sympathien an der „Reichsgränze" abzuschließen eine erhöhte Bedeutung.

Der Erlaß des österreichischen Ministerium des Aeußern an den interimistischen Geschäftsträger Oesterreichs Freiherrn von Frankenstein in Frankfurt a. M. ddto. 8. October 1865 lautet:

Der Verlauf des am 1. d. M. zu Frankfurt abgehaltenen sogenannten Abgeordnetentages hat für jetzt nur die innere Haltlosigkeit dieses neuen Agitationsversuches und die Zerfahrenheit der politischen Parteien in Deutschland blosgelegt. Die eingelaufenen Absagebriefe wie die unverkennbare Gleichgültigkeit des Publicums dürften selbst den Urhebern dieser bedeutungslosen Demonstration die Verkehrtheit des Unternehmens gezeigt haben, an den Entschlüssen der beiden ersten Mächte Deutschlands ihre anmaßliche Kritik zu üben.

Allein wenn auch die gehörten Reden, sowie die Resolutionen der Versammlung mit ihrer, gelinde gesagt, unpassenden Motivirung und halbrevolutionären Zuspitzung gerechter Mißachtung verfallen sind, so tilgt dieses Fehlschlagen doch nicht den verletzenden Charakter der Thatsache, daß die gegen die Regiernng von Oesterreich und Preußen gerichteten Schmähungen und Beleidigungen, welche die demokratische Presse täglich ausfüllen, in Frankfurt unter dem Auge des Bundestages und der eigenen Truppen der beiden Mächte auf offenbarer Tribüne wiederholt worden sind. Es darf ferner nicht außer Acht gelassen werden, daß jener Sechsunddreißiger Ausschuß, welcher den Abgeordnetentag einberufen hat, auch diesmal erneuert worden ist, und daß dieser Ausschuß und sein engeres geschäftsleitendes Comité als ein in Permanenz erklärtes Organ der deutschen Revolutionspartei nur auf günstigere Umstände wartet, um mit mehr Erfolg von neuem auf den Schauplatz zu treten.

Die Regierungen Deutschlands werden gewiß sämmtlich mit uns darin einverstanden sein, daß schon die bloße Existenz des Sechsunddreißiger Ausschusses, ganz abgesehen von den Wirkungen des neuesten maßlosen Auftretens der Versammlung in Frankfurt und von dem für Oesterreich und Preußen beleidigendem Charakter ihrer Beschlüsse, eine vollkommen ungesetzliche und inconstitutionelle ist. Insbesondere wird der Senat von Frankreich in seiner bundesgetreuen Gesinnung sich nicht verhehlen können, daß die Bundesstadt am wenigsten zum Sammelplatze dieser gesetzwidrigen Agitationen hergeliehen werden sollte. Bereits nach dem am 21. December 1863 abgehaltenen Abgeordnetentage, aus welchem die Einsetzung eines permanenten Ausschusses zur Durchführung des Volkswillens als Mittelpunct für die Thätigkeit der Vereine, der Fortschrittspresse 2c. 2c. hervorging, haben wir es gemeinschaftlich mit Preußen an ernsten Vorstellungen gegen die diesem Treiben am Sitze der Bundesversammlung gewährte Duldung nicht fehlen lassen. Die seitdem in häufiger Aufeinanderfolge dort in Scene gesetzten Kundgebungen beweisen, welche geringe Beachtung die damals von den Vertretern der beiden Herrn älteren Bürgermeister in vertraulicher Weise gemachten Bemerkungen gefunden haben. In dieser Wahrnehmung sowohl, wie in ihrer Ueberzeugung, daß eine so usurpatorische Wirksamkeit wie die jenes Ausschusses und des Abgeordnetentages nicht ohne ernste gemeinsame Gefahr noch länger stillschweigend zugelassen und dadurch gewissermaßen zu gewohnmäßigem Bestande erhoben werden dürfte, müssen die Cabinete von Wien und Berlin eine unabweisliche Aufforderung erblicken, die ganze Aufmerksamkeit des hohen Senats von neuem auf die besprochenen Vorgänge und das Verhältniß der Bundesstadt zu demselben zu lenken. Wir glauben der zuversichtlichen Erwartung Raum geben zu können, daß nicht nur so leidenschaftliche Invectiven und ein so ausgesprochener Parteikampf gegen die ersten Bundesmächte, wie er die Tagesordnung der letzten Versammlung bildete, künftig keine Stärke mehr in Frankfurt finden, sondern der Senat überhaupt das Zusammentreten neuer von dem Comité des Sechsunddreißiger-Ausschusses einberufener Versammlung auf seinem Gebiete von nun an nicht mehr gestatten werde. Die Autorität des Senats, an welche wir uns hiemit in erster Linie wenden, wird uns hoffentlich der Nothwendigkeit entheben, auf anderweite Schritte Bedacht zu nehmen, um vom Sitze der deutschen Bundesversammlung in Zukunft die bisherigen ungesetzlichen Bestrebungen ferne zu halten.

Eu. werden ersucht, dem Herrn regierenden Bürgermeister, sobald Ihr preußischer College zu dem gleichen Schritte ermächtigt sein wird, den gegenwärtigen Erlaß vorzulesen nnd wenn es gewünscht werden sollte, Abschrift zu vertraulichem Gebrauche in Händen zu lassen. Empfangen 2c. 2c.

Nach Berichten aus Berlin, 25. d., haben die Pourparlers zwischen dem preußischen und österreichischen Cabinet wegen des am Bunde bezüglich des Sechsunddreißiger-Ausschusses zu stellenden Antrages, nachdem der Frankfurter Senat der an ihn gerichteten Forderung nicht Folge gegeben, begonnen.

Das „Frankf. Journal" vernimmt, es sei wahrscheinlich, daß der Bundestag seine Ferien noch um eine Woche verlängern werde (bis zum 2. November).

Ein Artikel der „Provincial-Corr." betreffs der Noten Oesterreichs und Preußens an den Frankfurter Senat schließt: Von der Antwort des Senats und dessen weiterem Verfahren wird es abhängen, welche Folge die deutschen Großmächte ihrer Mahnung geben werden.

In der am 24. d. stattgehabten Versammlung der Berliner Mitglieder des Nationalvereins wurden von den Einladenden (den Herren Franz Duncker und Löwe-Calbe) folgende Resolutionen vorgeschlagen und wie tel. gemeldet, fast einstimmig angenommen:

Die Berliner Mitglieder des Nationalvereins erklären mit Rücksicht auf die bevorstehende General-Versammlung des Vereins: 1) Der Verlauf der Ereignisse in den letzten Jahren, die thatsächliche Annullirung des deutschen Bundes in seiner bisherigen Verfassung, die Ersetzung desselben nicht durch nationale Einrichtungen, sondern durch eine einseitige Action der beiden Großmächte müssen den National-Verein bestimmen, um so entschiedener festzuhalten an seiner Forderung eines deutschen Parlamentes mit einheitlicher Executivgewalt, wie solche in der Reichsverfassung am 28. März 1849 rechtsgültigen Ausdruck gefunden hat. 2) Wenn es die Pflicht der preußischen Mitglieder des Nationalnereins, so wie des gesammten preußischen Volkes ist, durch feste Beharrlichkeit in dem inneren Verfassungskampfe Preußen nach außen endlich geschickt zu machen, seine ihm im nationalen Programme zugewiesene Aufgabe zu erfüllen, so dürfen sie nach der anderen Seite erwarten, daß die deutsche Nation und insbesondere der Nationalverein nicht wegen vorübergehender Zustände die Gewalt historischer Thatsachen und den durch dieselben festgestellten Beruf Preußens verkennen werde. 3) In Bezug auf Schleswig-Holstein muß der Nationalverein auch ferner bestrebt sein, die Geltendmachung des Selbstbestimmungsrechtes dieses Volksstammes, sein Staatswesen nach eigenem Ermessen einzurichten, mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zur Geltung zu bringen. Dieses Selbstbestimmungsrecht findet aber seine Begränzung in den Pflichten der Schleswig-Holsteiner gegen Deutschland. Da zur Zeit eine bundesstaatliche Centralgewalt nicht besteht, Preußen aber die Hauptpflicht einer solchen, den Schutz der Herzogthümer zu Lande und zur See übernehmen muß, so ist Preußen so berechtigt als verpflichtet, in den Herzogthümern diejenigen Rechte in Anspruch zu nehmen, welche nach der Reichsverfassung der definitiven Centralgewalt übertragen sind.

In der am 24. d. in Leipzig gehaltenen Versammlung der Mitglieder des Nationalvereins wurde einstimmig beschlossen: „Wie es von den Mitgliedern des Nationalvereins zu erwarten sei, daß sie ihre Regierung von der Annexionspolitik zur Unionspolitik zurückzuführen suchen werden, wodurch allein Preußen an der Spitze Deutschlands möglich ist, so sei es Pflicht der Mitglieder des Vereins aus den Mittel- und Kleinstaaten, ihre Regierung zu drängen, einem aufrichtigen Vorgehen Preußens in dieser Richtung ebenso bereitwillig entgegenzukommen, wie die meisten derselben es schon im J. 1849 gethan. — Die Resolution, betreffend die schleswig-holsteinische Frage, lautet ebenso wie die Berliner Resolution.

Drouyn de Lhuys hat dem Bedauern über das Ableben Palmerstons in einer Note an den französischen Gesandten in London Ausdruck gegeben, in welcher die Verdienste des dahingeschiedenen britischen Staatsmannes — um Frankreich hervorgehoben werden.

Lord Clarendon's Eintritt in das englische Ministerium gilt nach den letzten Nachrichten aus London für wahrscheinlich. Clarendon neigt notorisch, vielleicht am meisten von allen einflußreichen englischen Staatsmännern der Gegenwart, zu einer möglichst intimen Verständigung mit Frankreich. Man wollte sogar deswegen zuerst seinen Eintritt bezweifeln. Daß Russell und Palmerston eine solche Annäherung an Frankreich schon seit einiger Zeit wieder ins Auge gefaßt hatten, wurde mehrfach hervorgehoben. Die in Aussicht genommene Premierschaft Lord John Russells wird von den „Times" heftig bekämpft. Vor allem nehmen die „Times" an dem Anstoß, daß Russell dem Hause der Lords angehöre, was für jede Regierung eine Quelle der Schwäche sei, weil sie dadurch genöthigt ist, die Premierschaft von der Führung im Unterhause zu trennen. Dann wird auf das Alter Russells hingewiesen und ferner hervorgehoben, daß durch die Ernennung des letzteren der Regierung viele irische Stimmen verloren gehen würden.

Ein Pariser Corr. will wissen, Weimar, Altenburg und Meiningen hätten Italien anerkannt oder wären auf dem Puncte, es zu thun. Die Nachricht bedarf wohl namentlich in Bezug auf Meiningen, welches andern Traditionen zu folgen pflegt, der Bestätigung. Daß in Weimar aber die Absicht, dem badischen Beispiel zu folgen, besteht, ist aus der „Weim. Ztg." schon seit Monaten bekannt.

Die in einigen Blättern enthaltene Nachricht aus Rom, daß vom römischen Stuhle die Liquidirung der Schuldenantheile der dem Königreiche Italien einverleibten früheren Gebietstheile des Kirchenstaates in Florenz verlangt sei, hat sich nicht bestätigt.

Nachrichten aus Rom melden, daß der König Franz Rom verlassen und sich nach Baiern begeben werde. Mehrere Hofbedienstete sollen bereits die betreffenden Befehle erhalten haben.

Ein Pariser Telegramm des „N. Frdbl." meldet: Es bestätigt sich, daß der König von Portugal sich die Aufgabe einer Vermittlung zwischen Rom und Italien gestellt hat. Wahrscheinlich entschließt sich auch die Königin von Spanien den dringenden, von den Tuilerien befürworteten Ersuchen, sich diesem Schritte anzuschließen, zu willfahren. Der König von Portugal hat in Florenz ein Vergleichsproject vorgelegt und im Allgemeinen bereits die Zustimmung dafür erhalten. Nach Rom ist dasselbe soeben abgegangen und wird von Herrn von Sartiges vertreten werden.

Der Depesche des Ministers Drouyn de Lhuys vom 16. d. an die französischen Gesandten wegen Beschickung einer diplomatischen Conferenz, welche sich mit Bildung einer Sanitäts-Commission im Orient beschäftigen soll, damit nach deren Vorschlägen Mittel gegen die fahrlässige Verschleppung der Cholera ergriffen werden, ist zugleich der Bericht beigefügt, welchen die betreffenden Minister dem Kaiser erstattet haben. Die französische Regierung ladet besonders diejenigen Mächte ein, welche im mittelländischen Meere Handelsinteressen zu vertreten haben, zur Beschickung der Conferenz und zwar nicht blos durch diplomatische Bevollmächtigte, sondern auch durch Fachmänner, deren specielle Angaben über die Ursachen der Cholera, ihre Ursprungsstätten und die Art ihrer Verbreitung den Arbeiten der internationalen Commission zur Unterstützung dienen können. Diese Sanitäts-Commission würde durchaus nicht befugt sein, sich in die innere Verwaltung der betreffenden Staaten zu mischen, vielmehr dürften die beschlossenen Maßnahmen nur durch Vermittlung der Territorial-Autoritäten zur Ausführung kommen. Als Ort der Conferenz ist Constantinopel in Vorschlag gebracht.

Preußen ist dem Vorschlage wegen Zusammentrittes einer Sanitätscommission in Constantinopel beigetreten.

Briefe aus Constantinopel melden, daß die türkische Regierung beschlossen hat, die Truppen des Hedschas zu vermehren. Der Zweck dieser Maßregel ist den Militär-Commandanten dieser Provinz in den Stand zu setzen, den von der Pforte bereits jetzt angeordneten und von der Gesundheits-Conferenz später decretirten Gesundheits-Maßregeln in diesen Gegenden Achtung zu verschaffen. Der Fanatismus der Bewohner jener Gegenden ist so groß, daß man die neuen Reglements mit Gewalt wird einführen müssen. Im Monat August wollte der Scheriff von Medina nach drei Tagen die Schafe, die von den Gläubigen am Grabe Mohamed's geopfert worden waren, eingraben lassen; eine Emeute brach aus, weil die Volksmenge die Opferthiere für geheiligt hielt und sie erst verbrennen wollte, nachdem ihr Fleisch vollständig ausgetrocknet sei. Der Scheriff mußte nachgeben.

Pariser Correspondenzen versichern, der Kaiser habe seine Flugschrift über Algier nach Mac-Mahon's Vorschlägen wesentlich abgeändert und namentlich auf eine Verminderung der französischen Besatzung verzichtet.

Nach Berichten aus Algerien sind in der Nähe des Tell wieder neue Unruhen ausgebrochen.

Die diplomatische Anfrage des Washingtoner Cabinets, betreffend die Sendung französischer Truppen nach Mexico, ist irrig in die neueste Zeit verlegt, sie hat vor längerer Zeit stattgefunden, neu aber dürfte es sein, daß, wie man von guter Hand versichert, schon vor etwa sechs Monaten das britische auswärtige Amt in Paris Vorstellungen gemacht ob der Anwerbung egyptischer Truppen für Mexico. Ohne erst weiter Lärm darüber zu machen, scheint man sich dam ls beeilt zu haben, die Sendung schwarzer Soldaten nach Mexico in aller Stille einzustellen.

Daß Gerücht erhält sich, daß die Franzosen Mexico binnen Kurzem räumen werden. Es soll dieserhalb eine Art Convention vom 15. Sept. abgeschlossen werden. General Piesquieca, der die Sonora für Juarez vertheidigte, soll im Begriffe stehen, diese Provinz zu verlassen und sich dieserhalb mit den Franzosen benommen haben.

Die letzten Nachrichten aus den niederländischen Colonien Ostindiens melden, daß am 30. August eine aus sechs Kriegsschiffen und drei Compagnien Soldaten bestehende Expedition nach Assahan (Ostküste von Sumatra) geschickt wurde, um eine Beleidigung der niederländischen Flagge von Seiten des Regenten dieses Landes zu rächen.

---

* Der „Czas" macht die Sache der Amnestie für Galizien heute abermals zum Gegenstande eines Leitartikels, dazu gemüssigt, wie er sagt, durch die nach Wien gehenden „Rapporte" über die rastlose und unausgesetzte Thätigkeit der Propaganda und ihre willkürlichen Ergänzungen in Wiener Blättern, die der „Czas" „Denunciationen" nennt, denn als ausschließlicher Willens-Act der Monarchie sollte die Amnestie außer aller politischen Erörterung der Journale bleiben. Weder die Unverbesserlichkeit der Polen (nach der „Glocke"), noch Competenz oder Incompetenz, wie dies das Beispiel des auf Ansuchen der venetianischen Municipalität begnadigten Fischers Boscolo zeige, seien mit Recht gegen Galizien geltend gemachte Motive. (Der „Czas" spielt hier darauf an, daß der Verurtheilte nicht selbst um Gnade gebeten.) Der „Czas", dem jenes Citat aus Anlaß des dem Lemberger Stadtrath ertheilten Bescheides in die Feder kommt, räth also schließlich, es wäre angemessener die Motive unberührt zu lassen und die Amnestie-Frage nicht auf das politische Feld hinüberzuziehen, auf welchem Antipathien und Leidenschaften, Interessen und Absichten der Regierung, vielleicht diplomatische Rücksichten (?) eine so überwiegende Rolle spielen, daß das Recht der kaiserlichen Gnade, das höchste Attribut der Krone — als das Werkzeug gewisser Parteien, vielleicht sogar gewisser Personen dargestellt werde. So viel wir wissen, war der „Czas" der erste, der die Amnestie-Frage auf das politische Gebiet hinüber gespielt und die Behauptung aufgestellt hat, daß mit dem September-Manifest eine Politik inaugurirt wurde, welche die Strafbarkeit der an der polnischen Bewegung betheiligten Personen mildre, wenn nicht eo ipso aufhebe. Der „Czas" darf sich nicht wundern, wenn ihm nachgewiesen wird, daß seine Prämissen ungegründet waren. Wie der „Czas" die Sache darstellt und auffaßt, scheitert die Amnestie-Frage an dem Antagonismus einzelner Parteien oder Personen und nicht an den nach Ansicht dieser Personen entgegenstehenden rechtlichen Bedenken; er betrachtet diese Frage als Gefühlssache und wirft zürnende Seitenblicke auf die Ungarn, denen alles erlaubt sei — bis auf das Unerlaubte und das vergißt der „Czas".

Der oben erwähnte Artikel der „Wiener Abendpost" über Oesterreichs Stellung zu Deutschlands lautet: Die großen schwebenden inneren Fragen Oesterreichs haben für dessen Entwicklung eine so hohe Bedeutung, daß sich zur Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit vorwaltend jedem Vorgang zuwendet, welcher zu der sich anbahnenden Lösung in Beziehung steht. Diese so natürliche Erscheinung hat mehrfach die Vermuthung erregt, es sei ein Wechsel oder eine Wandelung in der Bedeutung eingetreten, welche man in Oesterreich der Stellung des Reiches in und zu Deutschland und zum deutschen Volke beilegt. Das Verhältniß zu Deutschland kann jedoch für Oesterreich an Bedeutung nie abnehmen, sondern höchstens zunehmen, denn es ist maßgebend für dessen gesammten Weltgang. Mit dem Sein und Werden Deutschlands und des deutschen Volkes ist Oesterreich seit einem Jahrtausend so innig verwachsen, daß eine Trennung

für das Gedeihen beider Theile die äußersten Gefahren hervorrufen würde. Dieß wird in Oesterreich so klar anerkannt, daß es die Verbindung mit Deutschland als eine Lebensfrage für sich selbst betrachtet, und unerschütterlich und auf jede Gefahr hin an derselben festhalten würde, auch wenn die Geschichte es nicht zur Präsidialmacht und damit zur schirmenden Spitze des Bundes der deutschen Staaten gemacht hätte, welche früher der Reif der deutschen Kaiserkrone zusammenhielt. In diesem Verhältniß erkennt Oesterreich nicht blos ein historisches Recht, welches zu wahren die Pflicht gegen sich und gegen den Bund gebietet, sondern auch ein durch das ewige Gesetz der Geschichte vorgezeichnetes Princip zur Regelung seines staatlichen Lebens. Gerade weil die dadurch gegebenen Normen für die Haltung Oesterreichs und für seine politischen Bestrebungen nicht die Selbstsucht zur Quelle haben, sondern das Resultat der Natur der Dinge und eines vor jeder willkührlichen Beeinflußung freien historischen Processes sind: darum können dieselben auch nie in einen Widerspruch mit den Bedingungen und Forderungen der natürlichen Entwicklung Deutschlands in Macht und Freiheit, in Bildung und Gesittung gerathen, sondern nur dazu dienen, das Wohl der einzelnen Theile wie der großen Gesammtheit zu fördern und zu verbürgen. Dieß ist an sich so klar, so gewiß, so berechtigt, daß selbst die stürmischsten und bewegtesten Perioden in der Geschichte Oesterreichs wie Deutschlands nie einen Zweifel daran haben aufkommen lassen. Welche Veränderung auch die allgemeine Entwicklung der Dinge herbeiführen mag, wie sehr sich auch die äußeren Formen umbilden, die maßgebenden Momente verschieben, neue Kräfte auf- und alte abtreten mögen, die Beziehungen Oesterreichs zu Deutschlands und zum deutschen Volke können dadurch wohl inniger gestaltet, aber nicht gelockert, geschweige denn gelöst werden. Beide Theile sind auf einander angewiesen und sind außer Stande sich von einander zu trennen, selbst wenn sie es wollten — sie sind mit einander geworden. Wenn man sich in Oesterreich über dieses Verhältniß nur selten äußert, so rührt dies daher, weil man von der Ueberzeugung ausgeht, daß man nicht mit Worten zu erklären braucht, was mit dem Begriff „Oesterreich" selbst gegeben ist.

Die handelspolitischen Verhandlungen mit England sind, wie verlautet, in neuerer Zeit nicht weiter fortgeführt worden, die Verhandlungen mit Frankreich haben noch nicht begonnen. Der Herzog von Grammont soll indeß mit dem Hinweis, daß der Monat October, welcher für den Beginn dieser Verhandlungen ausdrücklich in Aussicht genommen worden, sich zu Ende neige, bereits der bestimmten Hoffnung Ausdruck gegeben haben, daß die diesseitige Regierung demnächst wenigstens im Stande sein werde, die in Paris bereit liegenden Eröffnungen entgegenzunehmen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 26. Octbr.

Laut heute hier eingetroffenen telegraphischen Nachrichten begibt sich Ihre k. Hoheit die Frau Erzherzogin Sophie morgen von Ischl nach Dresden, verweilt einige Tage daselbst und kehrt sodann wieder nach Ischl zurück, um Anfangs November in Gesellschaft des Herrn Erzherzogs Karl wieder in Schönbrunn einzutreffen.

Se. k. Hoheit Erzherzog Stephan begibt sich Ende der nächsten Woche von Schloß Schaumburg auf längere Zeit nach Meran.

Graf Chambord und Gemalin werden nächster Tage auf der Durchreise nach Frohsdorf hier eintreffen.

Se. Excellenz der Herr Justizminister Ritter v. Komers ist dem allgemeinen Beamtenverein beigetreten und hat die ihm unterstehenden Justizbeamten zur Betheiligung an diesem gemeinnützigen Unternehmen aufgefordert. Der Verein zählt unter den österreichischen Justizbeamten schon zahlreiche und hervorragende Mitglieder; so die Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Ritter v. Schmerling und Freiherrn von Kraus, die Senatspräsidenten v. Heißler und Simonovics, mehrere Hofräthe des Obersten Gerichtshofes und des Justizministeriums, ferner die Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. v. Hein in Wien, Ignaz Ritter v. Strojanowski in Lemberg und Lallich Ritter v. d. Tulpe in Zara.

Nach der „Debatte" sind die Nachrichten, welche den Vicebanus Zidaric, ebenso wie jene, welche den Grafen Pejacevic zum croatischen Hofkanzler oder Leiter der croatischen Hofkanzlei vorrücken ließen, aller Begründung entbehrend.

Wie verlautet, ist der ehemalige Handelsminister Graf Wickenburg zum Präsidenten des Central-Comité's für die Pariser Weltausstellung ernannt worden. Die Ernennung der übrigen Comité-Mitglieder wird an einem der nächsten Tage erfolgen.

Hofrath Prof. Dr. Oppolzer erhielt von Sr. Majestät dem Kaiser von Mexico das Commandeurkreuz des Guadeloupordens in Begleitung eines schmeichelhaften Cabinetsschreibens.

Der k. k. Leibarzt Herr Dr. Löschner ist von Prag wieder in Schönbrunn eingetroffen.

Der frühere Herausgeber des „Oesterr. Volksfrd.", Herr Franz Breither, ist gestern Morgens 3/4 4 Uhr verschieden.

Die Prager Handelskammer hat in der Landtagswahl am 25. d. den Banquier Joseph Lippmann mit 32 Stimmen gewählt. Der Gegencandidat Bartelmus hatte 8 Stimmen. Anwesend waren 41 Stimmende.

„Pesti Hirnök" bringt eine Wiener Correspondenz, welche daran erinnert, daß der Ausgleich wichtiger sei für Ungarn, als für die Erbländer und welche das dictatorische Auftreten der Wahlcandidaten tadelt; seit der Reichsrath-Suspension sei die 1861er Adresse ein unstatthafter Ausgangspunct für die Transaction. Bis die staatsrechtlichen Differenzen geschlichtet, die Municipal-Verfassung mit dem Princip einer verantwortlichen Regierung in Einklang gebracht sei, müsse die Ministeriums-Frage in der Schwebe bleiben. Für den Erfolg sei nicht die Regierung verantwortlich, welche alle Hindernisse beseitigt habe, sondern Jene, welche die Landtagswahlen leiten und beeinflussen.

Das in Pest neu erscheinende Blatt „Hungaria" wurde, wie wir hören, vom 1. October d. J. angefangen, für die Aufnahme der in deutscher Sprache zu verlautbarenden amtlichen, gebührenfreien und zahlungspflichtigen Kundmachungen bestimmt.

Wie „Napredak" erfahren haben will, soll der Bezdiner Archimandrit Anton Naka zum griechisch-orientalischen Bischof von Temesvar ernannt worden sein.

Deutschland.

Der preußische „Staatsanzeiger" schreibt: Die Vorgänge, welche sich an die Anwesenheit des Prinzen Friedrich von Augustenburg in Borbye und Eckernförde am 14. October geknüpft haben und welche als bekannt vorausgesetzt werden können, haben selbstverständlich dem Gouvernement des Herzogthums Schleswig Veranlassung zu einer ernsten Untersuchung gegen die Theilnehmer derselben gegeben. Durch die Entgegennahme dieser ihm als Landesherrn dargebrachten Ovationen hat der Prinz selbst sich einen landesherrlichen Charakter angemaßt, welcher im Widerspruch mit der in den Herzogthümern gegenwärtig allein berechtigten Autorität steht. Der Gouverneur von Schleswig hat daher unter dem 18. d. M. an den Prinzen Friedrich ein Schreiben gerichtet, worin er diese Thatsache constatirt und den Prinzen auf die Folgen aufmerksam macht, welche eine Wiederholung solcher Vorfälle für ihn persönlich haben müsse. Es ist zu hoffen, daß das ernste Einschreiten des Gouverneurs, welches in jeder Beziehung die Billigung Sr. Majestät des Köngigs gefunden hat, die Wiederkehr ähnlicher Versuche der Usurpation einer unberechtigten Autorität verhindern werde. Sollte indeß der Prinz Friedrich von Neuem ohne Erlaubniß Sr. Majestät des Königs den schleswig'schen Boden betreten und dadurch den Anlaß zu neuen Demonstrationen darbieten, so wird seine Verhaftung zu gewärtigen sein, da die Regierung es sich selbst und der ruhigen Bevölkerung des Herzogthums schuldig ist, eine mit directer Auflehnung gegen ihre Autorität verbundene Agitation zu verhindern.

Der „Hamb. Correspondent" vom 25. d. berichtet aus Schleswig: Freiherr von Zedlitz habe die Beamten angewiesen, bei etwaiger Wiederkehr von Ereignissen wie die in Eckernförde eventuell unter Anrufung der Militärgewalt gegen alle diejenigen einzuschreiten, welche Titel, Huldigungen und Ehrenbezeugungen erweisen oder annehmen, die dem Landesherrn gebühren. Die Beamten wurden aufgefordert, binnen drei Tagen zu erklären, ob sie bereit seien, diese Weisung auszuführen, oder Bedenken trügen, derselben Gehorsam zu leisten.

Nach Berichten aus Eckernförde, 25. d., sind Senator Dehn und Bürgerworthalter Stegetmann suspendirt (wegen der Vorgänge am 14. October). Hardesvogt Zulow führt die Untersuchung.

Professor Häusser in Haidelberg liegt schwer erkrankt darnieder und wird weder in diesem Semester seine Vorlesungen halten, noch ein Mandat in die Kammer aufnehmen können.

Aus Berlin, 25. October, wird tel. gemeldet: Das Obertribunal hat die dem Prediger Uhlich gegen seine in zweiter Instanz ausgesprochene Verurtheilung zu einer dreiwöchentlichen Gefängnißhaft wegen Religionsverspottung (in einer Rede zu Ruppin) eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. — Die „Gen.-Corr." meldet: Graf zur Lippe hat die Leitung des Justizministeriums wieder übernommen. — Die Erzbischofswahl in Köln wird nächstens stattfinden. Herr v. Düesberg geht nach Köln, um dem Domcapitel die erforderliche Eröffnung der Staatsregierung zu machen. — Die Einberufung des Provincial-Landtages ist zu Ende November bevorstehend. Derselbe wird vorzugsweise sein Gutachten über die Vertheilung und Veranlagungskosten der Grund- und Gebäude-Steuer abzugeben haben. — Der Entwurf des Staatshaushalts-Etats für 1866 wird weitere Gehaltsverbesserungen der am geringsten besoldeten Beamten enthalten. — Heute Mittags hat der Leichenzug der beim Häusereinsturz Verunglückten unter großer Theilnahme des Volkes von der Charité und dem Krankenhause nach dem Jacobikirchhofe stattgefunden. Die 29 Särge wurden sämmtlich von Handwerkern getragen; die Tischler- und Maurergewerke waren in corpore anwesend; es war ein unabsehbares Leichengefolge, dessen Defilé eine Stunde währte. Der Commandant v. Alvensleben und der Polizei-Präsident waren ebenfalls anwesend.

Frankreich.

Paris, 25. October. Der Kaiser ist unzufrieden mit den unzureichenden Sanitäts-Maßregeln. Staatsraths-Vicepräsident Parieu ist gefährlich erkrankt. In Nantes ist die Cholera ausgebrochen. Die indirecten Steuern ergeben einen Ausfall, was Abnahme des Wohlstandes beweist. Fould hofft durch Aufhebung der General-Einnehmer 8 bis 10 Millonen zu ersparen. — Es ist unrichtig, daß der Kaiser von Mexico dem König von Neapel ein Asyl angeboten hat. Drouyn hatte heute eine Conferenz mit v. d. Goltz und Budberg; Gegenstand war vermuthlich der Choleracongreß.

Schweiz.

Dem Züricher Corr. des „Dzien. Warsz." zufolge sind an einen Bäcker in Galizien, gewesenes Mitglied der National-Organisation, falsche Banknoten zur Umwechslung gesandt worden. — Ignaz Kaminski, Präses des Kosciuszko-Vereins, Bevollmächtigter des Grafen Plater in St. Gallen, kauft ein Haus in Zürich für 65.000 Frs, worin er ein polnisches Gasthaus zu errichten beabsichtigt.

Aus Luzern wird dem „Dzien. Warsz." geschrieben: Zwischen Werpachowski und dem P. Joseph, Director des Ballets, fand am 14. d. ein Duell auf Säbel statt. Secundant des P. Joseph war der Sänger „Oberst" Tłóchowski; dem Werpachowski dagegen secundirten alle seine Zöglinge der Kriegsschule. Das Resultat des Duells war, daß P. Joseph eine leichte Verletzung am Kopf erhielt; und Werpachowski zwei Gelenke des rechten Zeigefingers verlor. P. Joseph flüchtete nach Solothurn. — Unter den Emigranten in Luzern sind sehr viele falsche Fünfrubel-Banknoten aufgetaucht.

Rußland.

Der unlängst in Moskau verstorbene Kaufmann Kumanin hat sein ganzes Vermögen im Betrage von 400.000 S.-R. zur Erziehung armer Waisen bestimmt.

Während der Anwesenheit des Großfürsten Thronfolgers in Moskau haben die Mitglieder der damals tagenden Industrieausstellung ein in dieser Ausstellung gekauftes Bild des h. Alexander Newski, eine Arbeit des Moskauer Fabrikanten von Silberarbeiten Owczynikow, dem Großfürsten zum Geschenk dargebracht, der es mit Dank angenommen und dem Owczynikow für seine kunstvolle Arbeit eine goldene Uhr sammt Kette und eine Brillantnadel geschenkt hat.

Bekanntlich war unter dem Finanzministerium Plener eine Besteuerung der von Fabrikanten aus den Kronländern in Wien etablirten Zweigniederlagen verfügt worden. Auf die dawider erhobene Remonstration ist nun vorgestern der Bescheid erflossen, daß „Fabriksbesitzer, welche nur die eigenen Erzeugnisse führen, einer abgesonderten Besteuerung in Wien nicht zu unterziehen sind."

Wie die russischen Blätter melden, macht die Cholera in Rußland Fortschritte. In Berdyczow ist diese Krankheit am 7. d. Mts. aufgetaucht; von 12 erkrankten Personen sind 2 gestorben. In Podolien sind, namentlich in der Stadt Balta 79 Personen erkrankt und 42 gestorben. In Trebisond und Kutais sind vom 30. August bis 14. September von 24 Erkrankten 14 gestorben. In tiefliegenden Gegenden wüthet die Cholera am ärgsten, ist dagegen in Bergen über 2000 Fuß gar nicht zu bemerken, weshalb viele Einwohner die Stadt verlassen und in die Berge ziehen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 27. October.

* In der hiesigen Bernhardiner-Kirche wird, wie wir erfahren, morgen früh 9 Uhr ein feierlicher Votiv-Gottesdienst abgehalten werden um Wiedergenesung und langes Leben für Se. Maj. den Kaiser Ferdinand als den Wohlthäter des Bernhardiner-Convents vom Allerhöchsten zu erflehen.

* Korzeniowski's „Żydzi", in denen der verstorbene Dramaturg Licht und Schatten ungleich vertheilt auf Kosten der nicht synagogischen Geldleute, eine Sammlung von interessanten Bildern aus der Gesellschaft, die den Titel führen könnten: „Nicht die Juden sind Juden" ging gestern mit derselben lebensvollen Darstellung über die Bühne, wie in früheren Jahren. Einige Rollen haben jetzt selbst vorzüglichere Träger gefunden, besonders Hr. Rapacki, der jugendliche Proteus der Bühne, den Davison's Ruhm nicht schlafen zu lassen scheint, Fr. Raszowska als grande dame, Fr. Eker als lebendige Reminiscenz vergangener Triumphe ließen auch den Habitué's die bekannten Parts zu neuem Genuß werden, H. Benda und Hr. und Fr. Wolski zeichneten sich gleich vortheilhaft aus. Am vorhergehenden Abend war das Lustspiel „Er sucht sich" neu, das durch das vortreffliche Spiel der Fr. Modrzejewska, der Anmuth selbst, und H. Swieszewski's, des Lieblings des Publicums, bei seinen netten Situationen gewonnen. Duniecki's „Pagen" sollen morgen zum Benefiz des Componisten wiederholt werden. In kurzem stehen neue größere Bühnenstücke und das Gastspiel der Sängerin Fr. Hofmann-Majeranowska aus Warschau (jetzt in Lemberg) in Aussicht.

†† Gestern wurden bei Gelegenheit einer Nachforschung nach gestohlenen Gegenständen bei zwei Juden in einer Schänke im Kazimierz große Bett-Gardinen von rothem Taffet mit Seidenfransen im beiläufigen Werth von 150 fl., über deren rechtlichen Erwerb sich die Besitzer nicht ausweisen konnten, beanständet.

* Von Seiten der Finanz-Wache ist der „Czas" benachrichtigt worden, daß die von ihm gestern gebrachte Nachricht hinsichts einer auf dem Kazimierz entdeckten geheimen Cigarren-Fabrik irrig; keine solche wurde aufgefunden.

* Der westgalizische Forstverein hat bei seiner 13. Generalversammlung in Saybusch am 4. Sept. d. J., wie wir erfahren, einstimmig beschlossen, jene Herren Mitglieder desselben, welche seit 1861 die statutenmäßigen Beträge nicht geleistet haben, nochmals aufzufordern, den für die Jahre von 1862—1865 rückständigen Betrag von 8 fl. ö. W. binnen drei Monaten einzuzahlen, entgegengesetzten Falls aus dem Vereine auszuscheiden. Die Einsendung jener Beträge ist eventuell unter der Adresse des Vice-Vorstands H. Stonawski nach Byczyna bei Chrzanow zu richten.

α Die ruthenische Schauspielergesellschaft hat sich von Kolomea nach Brzeżan begeben, wo jedoch wegen heftiger Erkrankung der Frau Baczyńska die Vorstellungen erst am 29. d. beginnen und am 6. November ihren Abschluß finden werden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Breslau, 26. October. Private Notirungen. Preis für einen preußischen Scheffel, d. i. über 14 Garnez, in preußischen Silbergroschen = 5 kr. ö. W. außer Agio: Weißer Weizen 62—77, gelber 62—75. Roggen 51—54. Gerste 36—45. Hafer 25—30. Erbsen 56—68. — Raps (per 150 Pfund Brutto) 260—284, Winterrübsen (per 150 Pfd. Brutto) 246—270. — Sommerrübsen (per 150 Pfund Brutto) 200—220.

Berlin, 25. October. Böhmische Westbahn 71¼. — Galizische 83½. — Staatsb. 107. — Freiwill. Anlehen 100. — 5% Met. 61¼. — Nat.-Anl. 65¼. — Credit-Lose 71½. — 1860er-Lose 80. — 1864er Lose 48¼. — 1864er Silber-Anl. 70¼. — Credit-Actien 76¼ — Wien —.

Paris, 25. October. Schlußcourse: 3percent. Rente 68.—. — 4½perc. Rente 96.10. — Staatsbahn 401. — Credit-Mobilier 886 — Lombard 425. — Oester. 1860er Lose 1025. — Piemont. Rente 65.40 — Consols —.
Träge, wenig Geschäft, Schluß unbelebt.

Hamburg, 25. October. Nat.-Anl. 64¼. — Credit-Actien 74⅞. — 1860er Lose 78¼. — American. —. Wien —.
Geld entschieden knapper, Valuten ruhig, matter.

Amsterdam, 25. October. Dort verz. 79 3/16. — 5perc. Met. 57⅞. — 2½perc. Met. —. — Nat.-Anl. 61 5/16. — Wien —. — Silber-Anlehen 65⅞.
Im Allgemeinen flau.

London, 23. October. Schluß-Consols 89⅞. — Lomb. Eis. Actien —. — Anglo-Oesterr. Bank ⅞. — Türk. Cons. 48¼. — Silber 61¼. — Wien —.

Liverpool, 25. Octob. (Baumwollenmarkt.) Umsatz 5.000 Ballen. — Upland 22½. — Fair Dholl. 18. — Middl. Fair Dholl. 17. — Middl. Dholl. 16. — Bengal 13. — Domra 18. — Scinde 13½. — Aegypt. 23¼.

Paris, 25. Octber. Course von 1 Uhr Mittags: 3percentige Rente 68.05. — Credit-Mob. 887. — Lombard 427. — Staatsbahn —. — Piem. Rente 65.45. — Consols —.
Matte Haltung.

Wien, 26. October, Abends. [Czas.] Nordbahn 1613. — Credit-Actien 160.20. — 1860er Lose 84.40. — 1864er Lose 75.40.

Lemberg, 24. October. Holländer Ducaten 5.12 Geld, 5.16 Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.15 Geld, 5.20 W. — Russischer halber Imperial 8.85 G., 8.97 W. — Russ. Silber-Rubel ein Stück 1.66 G., 1.69 W. — Russischer Papier-Rubel ein Stück 1.41 G., 1.42 W. — Preußischer Courant-Thaler ein Stück 1.61 G., 1.62 W. — Gal. Pfandbriefe in öst. W. ohne Coup. 66.85 G., 67.47 W. — Gal. Pfandbriefe in C.-M. ohne Coup. 70.23 G., 70.84 W. — Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 70.23 G., 70.92 W. — National-Anlehen ohne Coup. 70.13 G. 70.90 W. — Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 176.33 G. 179.66 W.

Krakauer Cours am 26. Octob. Altes polnisches Silber für fl. 100 fl. p. 113 verl., 110 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100 fl. p. 121 verl. 118 gez. — Poln. Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 100 fl. pol. 85 verlangt, 83½ bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 480 verl., 470 bez — Russische Silberrubel für 100 Rubel fl. österr. W. 141½ verl., 138½ bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl. ö. W. 160½ verl., 158½ bez. — Preuß. Cour. für 150 fl. öst. W. Thaler 94½ verl., 93½ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung. 107½ verl., 106½ bez. — Vollw. österr. Rand-Dukaten fl. 5.20 verl. 5.10 bez. — Napoleondors fl. 8.80 verl., fl. 8.65 bez. — Russische Imperials fl. 8.95 verl., fl. 8.80 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in ö. W. 68.50 verl. 67.50 bez. — Gal. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in C.-Mze. fl. 72.— verl., 71.— bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währung fl. 73.50 verl., 72.50 bez. — Actien der Carl Ludwig-Bahn. ohne Coupons fl. östr. Währ. 179.— verl., 175.— bez.

Neueste Nachrichten.

Ploschkowitz, 26. October. Ueber das Befinden Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand wurde heute das nachstehende Bulletin ausgegeben:

„7 Uhr früh. Se. Majestät haben in der Nacht ziemlich gut geschlafen, die Erscheinungen der Zellgewebsentzündung nehmen stetig ab; das Allgemeinbefinden ist befriedigend."

Kopenhagen, 25. Oct. „Dagbladet" schreibt: Es ist ungewiß, ob die Regierung mit dem Gemeinausschusse conferiren wird, sie wird sich wahrscheinlich gegen den Majoritätsbeschluß erklären und, wenn die Abstimmung des Thing nicht eine Uebereinstimmung beider Häuser ergibt, den willkommenen Vorwand zum Rücktritte benützen. — Die „Berling'sche Ztg." schreibt: Eine bauernfreundliche Deputation des Amtes Holbrock ersuchte am 23. d. M. den König um die unveränderte Beibehaltung des Juni-Grundgesetzes und überrreichte eine Adresse. Der König antwortete, die Sache sei dem Reichsrathe vorgelegt und constitutionelle Verfassungsänderungen würden nicht eintreten.

Kopenhagen, 25. October. „Dagbladet" meldet: Es ist ungewiß, ob die Regierung mit dem gemeinsamen Ausschusse conferiren wird; sie wird sich wahrscheinlich gegen den Majoritätsbeschluß erklären und wenn die Abstimmung des Things die Nichtübereinstimmung beider Häuser ergibt, diesen willkommenen Vorwand zum Rücktritte benützen.

Turin, 25. October. Prinz Napoleon ist hier eingetroffen.

Paris, 25. October (Abends). „La Presse" schreibt: Man spricht von einem Project der Ersparung in verschiedenen Zweigen des Budgets. Diese Ersparungen sollen vom Kaiser verlangt worden sein. Das Gerücht ist sehr wahrscheinlich. Zwei Umstände werden nothwendigerweise das Kriegsbudget herabmindern; einerseits die Ausführung der Convention vom 15. September und andererseits behauptet man, die Regierung werde den Kammern die Zurückhaltung der Truppen aus Mexico anzeigen. — Es heißt, das Budget sei bereits dem Staatsrathe zugeschickt worden und der Bericht des Finanzministers werde demnächst durch den „Moniteur" veröffentlicht werden. — Der Abend-„Moniteur" schreibt: Die Personal-Veränderungen im päpstlichen Gouvernement werden als dahingehend erachtet, um in das Verwaltungswesen mehr Einheit zu bringen. — Das Occupationscorps wird unverweilt die Concentrirungsbewegung beginnen. Gleichzeitig wird der Abmarsch der Abtheilungen erfolgen, welche nach Frankreich zurückkehren. Die römische Regierung bereitet sich vor, die Franzosen an der Gränze zu ersetzen und trifft auch für die nothwendige Rekrutirung zur Completirung der Armeecadres thätige Vorsorge.

Triest, 25. October. (Ueberlandpost.) Dieselbe bringt Nachrichten aus Calcutta 21., Singapore 20., Hongkong 11. September. Das Verbot der Ausfuhr von Reis in Siam wurde aufgehoben. — Das Königreich Ili, nordwestlich von Tibet gelegen, soll durch einen muhamedanischen Rebellenführer von der chinesischen Herrschaft losgerissen worden seien. — Die Nyenfei-Rebellen haben sich nach Honan zurückgezogen, nachdem sie drei Städte eingenommen hatten.

Aus Alexandrien, 17. d. wird gemeldet: Das aus den Fregatten „Schwarzenberg" und „Donau" und den Kanonenbooten „Reka" und „Kerka" bestehende österreichische Geschwader ist gestern von Beyrut hier eingetroffen.

Shanghai, 4. Sept. Die hiesige Handelskammer drückte anläßlich eines großen Meetings ihr Mißvergnügen über die Art der Ausführung des Vertrages von Tientsin aus. In Japan und den anderen Häfen herrscht Ruhe.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereißten vom 26. auf den 27. October.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Casimir Baron Konopka, aus Biskupice; Sobieslaus Barczewski, aus Paris; Eduard Homulacz, aus Zakopane; Florian Gostkowski, aus Galizien.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Michael Torosiewicz, nach Galizien; Johann Kochanowski, nach Oleszyny, Christoph Czuczawa, nach Lemberg.

Z. 28281. **Kundmachung.** (1087. 1-3)

An den nachbenannten westgalizischen k. k. Gymnasien sind mehrere Lehrerstellen zu besetzen, und zwar:

Ort des Gymnasiums	Gehalts-Classe	Zahl der Stellen	Lehrfach	Anmerkung
Krakau Ober-Gymnasium	erste	eine	Latein, Griechisch	Befähigung für's ganze Gymnasium
Krakau Unter-Gymnasium	dritte	eine	Latein, Griechisch	polnische Unterrichtssprache
Bochnia Unter-Gymnasium	dritte	zwei	Latein, Griechisch	polnische Unterrichtssprache
Neu-Sandez Ober-Gymnasium	dritte	zwei	Latein, Griechisch	deutsche und polnische Unterrichtssprache
Tarnow Ober-Gymnasium	dritte	zwei	Latein, Griechisch	deutsche und polnische Unterrichtssprache
Rzeszow Ober-Gymnasium	dritte	zwei	Latein, Griechisch	deutsche und polnische Unterrichtssprache

Zur Besetzung dieser Lehrerstellen wird der Concurs bis Ende November l. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um eine dieser Lehrerstellen haben ihre an das hohe k. k. Staatsministerium gerichteten Gesuche innerhalb der Concursfrist bei der k. k. Statthalterei-Commission in Krakau unmittelbar, oder wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, mittelst der vorgesetzten Behörde unter Nachweisung ihres Alters, ihrer Studien, so wie der erlangten Lehrbefähigung zu überreichen.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 21. October 1865.

Obwieszczenie.

Przy następujących c. k. gimnazyach w Galicyi zachodniéj jest kilka posad nauczycielskich do obsadzenia, a mianowicie:

Miejsce, w którém znajduje się gimnazyum	Klasa pensyi	Ilość posad	Zawód nauczycielski	Uwaga
w Krakowie przy gimnazyum wyższém	I	jedna	z języków klasycznych łacińskiego i greckiego	uzdolnienie dla całego gimnazyum
w Krakowie przy gimnazyum niższém	III	jedna	dtto	język wykładowy polski
w Bochni przy gimnazyum niższém	III	dwie	dtto	język wykładowy polski
w Nowym Sączu przy gimnazyum wyższém	III	dwie	dtto	język wykładowy polski i niemiecki
w Tarnowie przy gimnazyum wyższém	III	dwie	dtto	język wykładowy polski i niemiecki
w Rzeszowie przy gimnazyum wyższém	III	dwie	dtto	język wykładowy polski i niemiecki

W celu obsadzenia tych posad nauczycielskich rozpisuje się konkurs do końca listopada b. r.

Ubiegający się o jednę z wyżéj wymienionych posad w czasie konkursem oznaczonym wnieść mają podania do wysokiego c. k. Ministerstwa stanu przez c. k. Komisyą namiestniczą w Krakowie bezpośrednio, lub jeżeli już w służbie rządowéj zostają, w drodze swego przełożonego urzędu. Do podania przyłączyć należy świadectwo urodzenia, ukończonych nauk i uzdolnienia do zawodu nauczycielskiego.

Z c. k. Komisyi namiestniczéj.

Kraków, dnia 21 października 1865.

Z. 15092. **Licitations-Ankündigung.** (1075. 1-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnow wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Behufs Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Fleischverbrauche mit Inbegriff des den Gemeinden Tarnow, Jasło und Ropczyce bewilligten Zuschlages in einigen Pachtbezirken für die Zeitperiode vom 1. Jänner 1866 bis Ende December 1866, und bedingungsweise auch für die darauf folgenden Solarjahre 1867 und 1868 an den nachstehend ausgewiesenen Tagen die öffentliche Versteigerung bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direction abgehalten werdenwird, und zwar:

Post-Nr.	Benennung des Pachtbezirkes	Tarifs-Classe	Ausrufspreis für 12 Monate fl.	kr.	10% Vadium fl.	Tag der Abhaltung der Licitation
1.	Tarnow sammt den dazu gehörigen Ortschaften	II u. III	20966	98	2097	Am 6. November 1865 Vormittags
2.	Baranow dtto.	III	1567	86	157	Am 6. November 1865 Nachm.
3.	Jasło dtto.	III	2505	—	251	Am 7. November 1865 Nachm.
4.	Pilzno dtto.	III	1621	13	162	Am 8. November 1865 Vorm.
5.	Żabno dtto.	III	2005	—	201	Am 9. November 1865 Vorm.
6.	Ropczyce dtto.	III	1836	80	184	Am 9. November 1865 Nachm.

Es werden übrigens auch schriftliche Anbote angenommen und es müssen die diesfälligen mit dem Stempel von 50 Kreuzer versehenen und mit dem obigen Vadium belegten Offerte spätestens bis sechs Uhr Abends des dem Licitationstermine vorangehenden Tages gehörig versiegelt bei dem Vorstande dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direction überreicht werden.

Die übrigen Pachtbedingnisse können hieramts während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Tarnow, am 18. October 1865.

Z. 28153. **Kundmachung.** (1088. 1-3)

Nach Mittheilung der k. k. Statthalterei für Ostgalizien ist die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiete in der zweiten Hälfte September 1865 in je 5 Ortschaften des Złoczower und Lemberger Kreises und je 1 Ortschaft des Żołkiewer und Tarnopoler Kreises neu ausgebrochen, dagegen in je 2 Ortschaften des Brzeżaner und Przemyśler Kreises erloschen, wornach der letztere Kreis nunmehr seuchenfrei geworden ist.

Es werden 36 Seuchenorte ausgewiesen, von welchen 14 auf den Żołkiewer, 7 auf den Lemberger, 6 auf den Złoczower, 4 auf den Brzeżaner, 3 auf den Tarnopoler und 2 auf den Czortkower Kreis entfallen.

Diese Eröffnung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Milzbrandseuche unter dem Hornvieh in Rudki und Jotwiegi Samborer Kreises erloschen ist.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 23. October 1865.

N. 2933. **Kundmachung.** (1090. 1-3)

Vom 1. November 1865 angefangen, wird das Einreichungs-Protocoll der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction und der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission an Werktagen von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags, und an Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Vormittags geöffnet sein, daher auch jene Poststücke, welche Nachmittag nach Krakau gelangen, erst am folgenden Tage von der Post dem Einreichungs-Protocolle werden übergeben werden.

Dies wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Eingaben, an deren Einlangen in das Einreichungs-Protocoll an einem bestimmten Tage den Parteien gelegen ist, derart auf die Post aufzugeben sind, daß sie der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction, oder der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission innerhalb der oberwähnten Amtsstunden des festgesetzten Tages zukommen.

Von der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction und der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission.

Krakau, 26. October 1865.

Nr. 5547. **Kundmachung.** (1080. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte Biala wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Bespeisung der hierämtlichen Häftlinge für das Jahr 1866 eine Licitationsverhandlung am 3. November 1865 Vormittags 10 Uhr, hieramts stattfinden wird.

Die Fiskalpreise betragen:

A. Bei gesunden Arrestanten täglich für eine Portion ohne Brod:

1. für einen Inquisiten . . . . 10 fr.
2. für einen Sträfling 1. Grades . . . 11 fr.
3. für einen Sträfling 2. Grades . . . $10^3/_8$ fr.
4. für eine Portion Schrottbrod von 1 W. P. $4^{10}/_{12}$ fr. und bei Fasttagen von 2 W. P. . . . $9^8/_{12}$ fr.

B. Bei kranken Arrestanten:

a) bei ganzer Portion . . . . $17^7/_8$ fr.
b) bei halber „ . . . . $14^6/_8$ kr.
c) bei drittel „ . . . . 14 kr.
d) bei viertel „ . . . . $11^6/_8$ kr.
e) bei Diät . . . . $7^4/_8$ kr.

Der tägliche Arrestantenstand ist durchschnittlich 3 Köpfe.

Das Vadium beträgt 40 fl. ö. W. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Verpflegs-Artikel und die Art der Verpflegung können hieramts zur Kenntniß genommen werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Biala, am 21. October 1865.

Nr. 11762. **Edict.** (1076. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Alexander Rogaliński Selig Fenichel pto. 250 fl. ö. W. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die h. g. Zahlungsauflage vom 18. Mai 1865 Zahl 7196 erfloß.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Alexander Rogaliński unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht in Tarnow zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advocaten Hrn. Dr. Rosenberg mit Substituirung des Advocaten Hrn. Dr. Hoborski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, den 24. August 1865.

L. 15039. **Obwieszczenie.** (1077. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wiadomo czyni, iż p. Eufemia Wisłocka przeciw spadkobiercom Stefana Oleśniewicza, mianowicie Teodorowi Mączakowi, Damianowi Mączakowi, Ewie Mączak, Maryannie Mączak, Demetryuszowi Mikitiakowi, Józefowi Mikitiakowi, Irynie Mikitiak, Justynie Mikitiak i Helenie Mikitiak, podanie wniosła względem wykazania, iż prenotacya sumy 800 złr. m. k. w stanie biernym realności w Tarnowie na Strusinie pod l. 730 położonéj, na rzecz masy Stefana Oleśniewicza uskuteczniona jest usprawiedliwiona lub w toku usprawiedliwienia się znajduje.

Ponieważ pobyt spadkobierców Stefana Oleśniewicza, mianowicie Teodora Mączaka, Ewy Mączak, Damiana Mączaka, Maryanny Mączak, Demetryusza Mikitiaka, Józefa Mikitiaka, Iryny Mikitiak, Justyny Mikitiak i Heleny Mikitiak nie jest wiadomym, przeznaczył Sąd tutejszy na koszt i niebespieczeństwo tychże tutejszego adwokata Dra. Rutowskiego, a w zastępstwie adwokata Dra. Serdę na kuratora, który na podanie powyższe oświadczyć się ma.

O czém z życia i pobytu niewiadomych wyżéj wymienionych spadkobierców Stefana Oleśniewicza edyktem niniejszym zawiadamia się.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, 5 października 1865.

Z. 10758. **Kundmachung.** (1067. 1-3)

Vom 1. Novbr. d. J. angefangen, werden zwischen Bielitz und Kenty, dann zwischen Bochnia und Myślenice, tägliche Cariolfahrten in nachfolgender Weise verkehren.

I. Zwischen Kenty und Bielitz:

Abgang von Kenty 6 Uhr Früh.
Ankunft in Biała 7_{20} „ „
Abgang von Biała 7_{35} „ „
Ankunft in Bielitz 7_{50} „ „

Abgang von Bielitz 6 Uhr Abends.
Ankunft in Biała 6_{15} „ „
Abgang von Biała 6_{30} „ „
Ankunft in Kenty 7_{50} „ „

Diese Cariolpost hat den Anschluß an die Kenty Nachts passirenden Malle- und Reitposten nach Oświęcim und Krakau.

II. Zwischen Bochnia und Myślenice:

Abgang von Bochnia 6 Uhr Früh.
Ankunft in Gdów 8 „ „
Abgang von Gdów 2_{15} „ Abends.
Ankunft in Dobrzyn 3_{5} „ „
Abgang von Dobrzyn 3_{20} „ „
Ankunft in Myślenice 5 „ „

Abgang von Myślenice 10 Uhr Vorm.
Ankunft in Dobrzyn 11_{40} „ „
Abgang von Dobrzyn 11_{55} „ „
Ankunft in Gdów 12_{45} „ Nachm.
Abgang von Gdów 5 „ Abends.
Ankunft in Bochnia 7 „ „

Diese Cariolpost steht in Verbindung mit den zwischen Wieliczka und Gdów, dann zwischen Myślenice und Izdebnik verkehrenden gleichortigen Posten.

Mit dem Beginne dieser neuen Curseinrichtung treten die bisher bestandenen wöchentlich dreimaligen Botenfahrten zwischen Dobczyce und Gdów außer Wirksamkeit.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 7. October 1865.

L. 1465. **Edykt.** (1066. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd niniejszém wiadomo czyni, że c. k. Sąd na prośbę Ignacego i Wiktoryi Lodeckich na utworzenie dla realności we Wieliczce pod nr. k. 162/98 położonéj, nowego ciała tabularnego uchwałą z dnia 30 sierpnia 1865 l. 1465 zezwolił i najprzód Salomeę Puk, potém Franciszkę i Sebastyana Stachurów jako następnych właścicieli, dalej na mocy dekretu dziedzictwa po Franciszce Stachura jéj dzieci Annę Osika, Wiktoryą Lodecką, Zofią Masłowską, Antoniego Stachurę i Agatę Stachura, jako wspólnych właścicieli téj połowy realności, nareszcie na mocy notaryalnego aktu z dnia 9 lipca 1864 Ignacego i Wiktoryą Lodeckich jako wspólnych właścicieli od Sebastyana Stachury nabytéj połowy téj realności, tudzież od Zofii Masłowskiéj i Agaty Stachura nabytych $^2/_{10}$ części w stanie czynnym téj realności zaintabulować kazał.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Wieliczka, 30 sierpnia 1865.

N. 7334. **Kundmachung.** (1086. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte Bochnia wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Lieferung der Bespeisung der hierortigen Inquisiten-Sträflinge 1. Grades und politischen Sträflinge auf die Dauer vom 1. Jänner 1866 bis inclusive 31. Dezember 1866 am 30. November 1865 um 10 Uhr Vormittags in der hierortigen Bezirksamtskanzlei eine Minuendo-Licitation abgehalten werden wird.

Unternehmungslustige werden, versehen mit der im Baren oder in Staatspapieren zu leistenden Caution pr. 400 fl. ö. W. zur obigen Licitation mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse am Licitationstage eingesehen werden können.

Vom k. k. Bezirks-Amte.

Bochnia, am 21. October 1865.

Wiener Börse-Bericht

vom 25. October.

Offentliche Schuld.

A. Des Staates.	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	61.50	61.60
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl. mit Zinsen vom Jänner — Juli	70.40	70 60
vom April — October	70.30	70.40
Metalliques zu 5% für 100 fl.	65 90	66.10
dtto „ 4½% für 100 fl.	57 80	58 —
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	139 50	140.—
„ 1854 für 100 fl.	80 75	81.25
„ 1860 für 100 fl.	92 60	92 80
Prämienscheine vom Jahre 1864 zu 100 fl.	76.25	76.35
„ „ „ „ zu 50 fl.	—.—	—.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	18.—	18.25
B. Der Kronländer.		
Grundentlastungs-Obligationen		
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl	82.—	83.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	78.—	79.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	85.—	85 50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	84.—	88.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	70.75	71.50
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	70.—	70.75
von Croatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72 50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	69.50	70.25
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	65 25	66.25
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	68.50	69.—
Actien (pr. St.)		
der Nationalbank	774.—	775.—
der Credit-Anstalt zu 200 fl. östr. W.	162.20	162.40
der Niederöst. Escompte-Gesellf. zu 500 fl. ö. W.	585.—	587.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1610.	1612.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	172.—	172.20
der vereinigten südöster. lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	180.—	181.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	127.—	127.50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	177.—	177.50
der Lemberg-Czernowitzer Eisenb.-Ges. zu 200 fl. ö. W. in Silber (20 Pf. St.) mit 35% Einz.	70.—	72.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	153 —	153.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	113 50	114.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der österr. Donau Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	445.—	447.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	219.—	221 —
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	380.—	390. —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	370.—	375. —
Pfandbriefe		
der Nationalbank 10jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.50
auf C.-M. verlosbar zu 5% für 100 fl.	92 90	93 10
auf österr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 30	88.50
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	66.75	67.—
Lose		
der Credit-Anstalt zu 100 fl. östr. W.	115.—	115.25
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	77.50	78.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	109.—	109.50
„ „ zu 50 fl. CM.	48.50	49.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	22.—	23.—
Esterhazy zu 40 fl. CMze	62.—	66.—
Salm zu 40 fl. „	26.—	27.—
Palffy zu 40 fl. „	22.—	22.50
Clary zu 40 fl. „	22.—	23.—
St. Genois zu 40 fl. „	22.—	22.50
Windischgrätz zu 20 fl. „	16.—	17.—
Waldstein zu 20 fl. „	16.—	17.—
Keglevich zu 10 fl. „	12 —	12.50
K. k. Hospitalfond zu 10 fl. österr. Währ.	11.25	11.75

Wechsel. 3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 6%	90.—	90 10
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 5½%	90.20	90 30
Hamburg, für 100 M. B. 6%	80.30	80 50
London, für 10 Pf. Sterl. 7%	107.75	107 75
Paris, für 100 Francs 5%	42.75	42 80

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	kr.	Letzter Cours fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	— —	— —	5 19	5 20
„ vollw. Dukaten	— —	— —	5 19	5 20
Krone	— —	— —	— —	— —
20 Francstücke	— —	— —	8 70	8 2
Russische Imperiale	— —	— —	8 93	8 95
Silber	— —	— —	106 75	107 —

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**